

INTERNATIONAL STANDARD ON AUDITING [ENTWURF-DE] 530 STICHPROBENPRÜFUNGEN (ISA [E-DE] 530)

**(Gilt für die Prüfung von Abschlüssen für Zeiträume,
die am oder nach dem 15.12.2009 beginnen)**

[ISA [DE] 530 gilt erstmals für die Prüfung von Abschlüssen für Zeiträume, die am oder nach dem 15.12.2019 beginnen, mit der Ausnahme von Rumpfgeschäftsjahren, die vor dem 31.12.2020 enden. Eine freiwillige vorzeitige Anwendung ist nicht zulässig.]

[Der Hauptfachausschuss (HFA) des IDW hat den nachfolgenden Entwurf eines um nationale Besonderheiten modifizierten International Standard on Auditing (ISA) 530 „Stichprobenprüfungen“ (ISA [E-DE] 530) verabschiedet.

Der diesem ISA [E-DE] zugrunde liegende ISA 530 beinhalten Anforderungen und Hinweise, die vom Abschlussprüfer zu beachten sind, wenn er sich dazu entschieden hat, Prüfungshandlungen in Stichproben durchzuführen. ISA 530 geht konkret auf die Anwendung statistischer und nichtstatistischer Stichprobenverfahren bei der Konzeption und Auswahl der Prüfungsstichprobe, bei der Durchführung von Funktions- und Einzelfallprüfungen sowie der Auswertung der Stichprobenergebnisse ein.

Die bei gesetzlich vorgeschriebenen oder freiwillig unter Beachtung der vom IDW festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführten Abschlussprüfungen zu beachtenden nationalen Besonderheiten sind entweder als sog. „D.-Textziffern“ oder in eckigen Klammern ergänzt.

ISA [DE] 530 wird Teil der künftigen vom IDW festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung. Bislang ist die Berufsauffassung, nach der Wirtschaftsprüfer unbeschadet ihrer Eigenverantwortlichkeit bei einer Abschlussprüfung Prüfungshandlungen auf der Grundlage von Stichproben durchführen, im IDW Prüfungsstandard: Repräsentative Auswahlverfahren (Stichproben) in der Abschlussprüfung (IDW PS 310) dargelegt. Durch den Übergang von IDW PS 310 auf ISA [DE] 530 ergeben sich keine neuen Anforderungen für den Abschlussprüfer.

ISA [DE] 530 ist erstmals verpflichtend anzuwenden für die Prüfung von Abschlüssen für Berichtszeiträume, die am oder nach dem 15.12.2019 beginnen, mit der Ausnahme von Rumpfgeschäftsjahren, die vor dem 31.12.2020 enden. Eine freiwillige vorzeitige Anwendung ist nicht zulässig.

Änderungs- oder Ergänzungsvorschläge zu dem Entwurf werden schriftlich an die Geschäftsstelle des IDW (Postfach 32 05 80, 40420 Düsseldorf oder stellungnahmen@idw.de) bis zum 10.05.2019 erbeten. Die Änderungs- oder Ergänzungsvorschläge werden im Internet auf der IDW Website veröffentlicht, wenn dies nicht ausdrücklich vom Verfasser abgelehnt wird.

1.	Einleitung	3
1.1.	Anwendungsbereich.....	3
1.2.	Anwendungszeitpunkt	3
2.	Ziel	3
3.	Definitionen	3
4.	Anforderungen	5
4.1.	Konzeption und Umfang der Stichprobe sowie Auswahl der zu prüfenden Elemente.....	5
4.2.	Durchführung von Prüfungshandlungen	5
4.3.	Art und Ursache von Abweichungen und falschen Darstellungen.....	5
4.4.	Hochrechnung falscher Darstellungen.....	5
4.5.	Auswertung der Ergebnisse der Stichprobenprüfung	6
5.	Anwendungshinweise und sonstige Erläuterungen.....	6
5.1.	Definitionen	6
5.1.1.	Nicht-Stichprobenrisiko (Vgl. Tz. 5(d))	6
5.1.2.	Stichprobenelement (Vgl. Tz. 5(f))	6
5.1.3.	Tolerierbare falsche Darstellung (Vgl. Tz. 5(i)).. Fehler! Textmarke nicht definiert.	
5.2.	Konzeption und Umfang der Stichprobe sowie Auswahl der zu prüfenden Elemente.....	6
5.2.1.	Konzeption der Stichprobe (Vgl. Tz. 6)	6
5.2.2.	Stichprobenumfang (Vgl. Tz. 7)	8
5.2.3.	Auswahl der zu prüfenden Elemente (Vgl. Tz. 8)	8
5.3.	Durchführung von Prüfungshandlungen (Vgl. Tz. 10-11).....	8
5.4.	Art und Ursache von Abweichungen und falschen Darstellungen (Vgl. Tz. 12)	9
5.5.	Hochrechnung falscher Darstellungen (Vgl. Tz. 14)	9
5.6.	Auswertung der Ergebnisse der Stichprobenprüfung (Vgl. Tz. 15)	9
Anlage 1 (Vgl. Tz. A8)		11
Schichtung und wertproportionale Auswahl		11
Anlage 2 (Vgl. Tz. A11)		13
Beispiele für Faktoren, die den Stichprobenumfang für Funktionsprüfungen beeinflussen		13
Anlage 3 (Vgl. Tz. A11)		15
Beispiele für Faktoren, die den Stichprobenumfang für Einzelfallprüfungen beeinflussen		15
Anlage 4 (Vgl. Tz. A13)		18
Methoden der Stichprobenauswahl		18

International Standard on Auditing [DE] (ISA [DE]) 530 „Stichprobenprüfungen“ ist im Zusammenhang mit ISA [DE] 200 „Übergeordnete Ziele des unabhängigen Prüfers und Grundsätze einer Prüfung in Übereinstimmung mit den International Standards on Auditing“ zu lesen.

1. Einleitung

1.1. Anwendungsbereich

1 ...

... ..

D.3.1 ISA [DE] 530 gilt abweichend von Tz. 3 erstmals für die Prüfung von Abschlüssen für Zeiträume, die am oder nach dem 15.12.2019 beginnen, mit der Ausnahme von Rumpfgeschäftsjahren, die vor dem 31.12.2020 enden. Eine freiwillige vorzeitige Anwendung ist nicht zulässig.

... ..